

# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau

## Verlängerung und Änderung vom 29. März 2012

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

### I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 9. Dezember 1999, vom 18. Januar 2002, vom 22. August 2002, vom 24. August 2004, vom 18. August 2005, vom 20. Februar 2009, vom 10. März 2009, vom 14. Januar 2011 und vom 24. Oktober 2011<sup>1</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau wird verlängert.

### II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau werden allgemeinverbindlich erklärt:

### Zusatzvereinbarung 2012 zum Gesamtarbeitsvertrag für den Gerüstbau

*Art. 17 Abs. 1 und 14* Lohn (Basislöhne, Lohnklassen, Lohnauszahlung,  
13. Monatslohn, Lohnanpassungen)

<sup>1</sup> Basislöhne: Für die nachstehend aufgeführten Lohnklassen gelten folgende Basislöhne, auf die der Arbeitnehmer im Sinne eines Mindestlohnes Anspruch hat. Vorbehalten sind Spezialfälle nach Artikel 17 Absatz 8 dieses Vertrages. Die Basislöhne je Lohnklasse betragen für die ganze Schweiz in Schweizerfranken, im Monat:

---

Lohnklassen				
Q	A	B 1	B 2	C
Monat	Monat	Monat	Monat	Monat
5218.–	5004.–	4692.–	4336.–	4128.–

---

Der Stundenlohn errechnet sich wie folgt: Monatslohn : 182,5 = Stundenlohn  
(...)

<sup>1</sup> BBl 1999 9783, 2002 491 6010, 2004 4845, 2005 5181, 2009 993 1673, 2011 869 8621

#### <sup>14</sup> Lohnanpassungen

1. Die effektiv ausbezahlten Löhne werden in allen Lohnklassen generell um 25 Franken pro Monat (15 Rappen pro Stunde) erhöht.
2. Die Löhne werden in allen Lohnklassen individuell leistungsabhängig um 10 Franken pro Monat (05 Rappen pro Stunde) erhöht. Die Verteilung des individuellen, leistungsabhängigen Lohnanteils auf die einzelnen Arbeitnehmer ist Sache des Arbeitgebers.
3. Den Arbeitnehmern steht pro Betrieb der kollektive Anspruch auf die Einhaltung des generellen und individuellen Anteils von 35 Franken respektive 20 Rappen zu.

#### III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2012 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 17 Absatz 14 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

#### IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.

29. März 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova